

# Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



---

Nr. 15

Pfarrkirchen, 22.07.2021

---

## Inhalt

	Seite
<b>Gewässerausbau durch Verlegung des Förachdoblgrabens durch Herrn Josef Karpfinger und Frau Rita Karpfinger, 84367 Tann auf dem Grundstück Fl.Nr. 326, Gemarkung und Markt Tann</b>	98
<b>Errichtung eines Naturkneippbeckens am Dr.-Bayer-Bach durch die Stadt Pfarrkirchen auf den Grundstücken Fl.Nr. 492/3 und 493, Gemarkung und Stadt Pfarrkirchen</b>	99
<b>Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der Einreise-Quarantäneverordnung vom 5. November 2020 in der zur Tatzeit geltenden Fassung (EQV) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)</b>	100

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Gewässerausbau durch Verlegung des Förachdoblgrabens durch Herrn Josef Karpfinger und  
Frau Rita Karpfinger, 84367 Tann auf dem Grundstück Fl.Nr. 326, Gemarkung und Markt Tann  
Antrag vom 25.03.2021 auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 WHG  
Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Herr Josef Karpfinger und Frau Rita Karpfinger, 84347 Tann, beantragen die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Umlegung des Förachdoblgrabens auf einer Länge von 71 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 326, Gemarkung und Markt Tann.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau mit Plangenehmigungspflicht gemäß § 68 Abs. 2 WHG.

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG verbunden mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern.

Laut Wasserwirtschaftsamt befinden sich im Baubereich weder Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete noch Überschwemmungsgebiete, wasserwirtschaftliche Schutzkriterien sind daher nicht betroffen. Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes sind mit der beantragten Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Gewässer zu erwarten, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf somit nicht erforderlich.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn verbessern sich bei Einhaltung der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen Naturhaushalt und Landschaftsbild im Vergleich zur aktuellen Situation vor Ort insgesamt.

Die vorgesehenen Maßnahmen liegen laut Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern im öffentlich-fischereilichen Interesse, weil die bisher schlecht strukturierte und deshalb ökologisch unbefriedigende Gewässerstrecke verbessert wird.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

**Pfarrkirchen, 19.07.2021**

**Landratsamt Rottal-Inn  
Wasserrechtsbehörde**

**Hampel  
Reg. Amtmann**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Errichtung eines Naturkneippbeckens am Dr.-Bayer-Bach durch die Stadt Pfarrkirchen auf den  
Grundstücken Fl.Nr. 492/3 und 493, Gemarkung und Stadt Pfarrkirchen  
Antrag vom 14.06.2021 auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG und einer  
Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG sowie einer beschränkten wasserrechtlichen  
Erlaubnis für der mit dem Betrieb des Kneippbeckens zusammenhängenden  
Gewässerbenutzungen gemäß § 10 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG  
Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

## **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Die Stadt Pfarrkirchen beantragt die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie die weiteren erforderlichen wasserrechtlichen Gestattungen zur Errichtung eines Naturkneippbeckens am Dr.-Bayer-Bach auf den Grundstücken Fl.Nr. 492/3 und 493, Gemarkung und Stadt Pfarrkirchen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau mit Plangenehmigungspflicht gemäß § 68 Abs. 2 WHG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG verbunden mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern.

Laut Wasserwirtschaftsamt handelt es sich auf Grund der Herstellung eines versteinerten Beckens mit Treppen, Handläufen etc. um einen naturfernen Gewässerausbau. Im Bereich des Beckens befinden sich weder Wasserschutzgebiete noch Heilquellenschutzgebiete. Das Vorhaben befindet sich jedoch im Risikogebiet und im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Rott.

Wasserwirtschaftliche Schutzkriterien sind daher betroffen. Durch die Maßnahme sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzkriterien zu erwarten, eine UVP ist nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamtes somit nicht erforderlich.

Die untere Naturschutzbehörde sieht den Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild als nicht erheblich an.

Aus Sicht der Fachberatung für Fischerei können nachteilige Wirkungen vermieden werden, wenn die von der Fachberatung vorgeschlagenen Nebenbestimmungen vom Antragsteller eingehalten werden.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

**Pfarrkirchen, 21.07.2021**

**Landratsamt Rottal-Inn  
Wasserrechtsbehörde**

**Hampel  
Reg. Amtmann**

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Rottal-Inn**

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 VwZVG:

**Name, Vorname:** Ionita, Razvan-Valentin  
**letzte bekannte Anschrift:** Seltschach 29/2, 9601 Arnoldstein, Österreich

**Bescheid vom:** 23. April 2021

**Betreff:** Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der Einreise-Quarantäneverordnung vom 5. November 2020 in der zur Tatzeit geltenden Fassung (EQV) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

**Aktenzeichen:** SG 31-530-Covid19-207/21

Für die vorbezeichnete Person ist ein Bescheid unter dem o. g. Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da der Adressat unter der zuletzt bekannten Adresse nicht zu ermitteln war.

Das o. g. Schriftstück wird hiermit gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 OWiG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises eingesehen werden bei:

**Landratsamt Rottal-Inn**  
**Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verwaltungsvollzug, Hochwasserhilfe**  
**Abteilung 3 – SG 31**  
**Zimmer 5308**  
**Ringstr. 4–7**  
**84347 Pfarrkirchen**

**Pfarrkirchen, den 22.07.2021**

**Jürgen Kern**